

Informationen zum Integrationskurs für Geflüchtete aus der Ukraine Fragen und Antworten (FAQ)

1) Wie kann ich an einem Integrationskurs teilnehmen?

Die Zulassung zum Integrationskurs ist auf Antrag möglich (diesen finden Sie [hier](#)). Ein gesetzlicher Anspruch besteht nicht, aber die Zulassung ist gegenwärtig nicht begrenzt. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, erfolgt also immer eine Zulassung. Zuständig sind die Regionalstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Welche das sind und wo Integrationskurse angeboten werden, lässt sich schnell und einfach über die Website [BAMF-NAVI](#) herausfinden.

2) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein und welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?

Die Zulassung zur Teilnahme an einem Integrationskurs kann immer unter Vorlage des gemäß § 24 AufenthG erteilten **Aufenthaltstitels** oder einer entsprechenden **Fiktionsbescheinigung** erfolgen.

Wenn die örtlich zuständige Ausländerbehörde vorübergehend keine Fiktionsbescheinigungen ausstellen kann, können zur Vermeidung von Verzögerungen im Einzelfall auch **anderweitige Bestätigungen** über die Registrierung und/oder Vorsprache bei der Ausländerbehörde anerkannt werden. Bitte fügen Sie dem Antrag in jedem Fall eine Kopie derartiger Dokumente bei, ebenso wie eine Kopie eines Ausweisdokumentes, idealerweise - soweit vorhanden - ein **biometrischer ukrainischer Reisepass oder eine ukrainische ID-Karte** (Modell 2015). Entscheidend für die Zulassung zum Integrationskurs ist, dass glaubhaft gemacht wird, dass Sie zu dem berechtigten Personenkreis nach § 24 AufenthG gehören und sich bei einer öffentlichen Stelle registriert haben.

3) Kann ich auch eine Zulassung erhalten, wenn ich nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit habe?

Zum berechtigten Personenkreis nach § 24 AufenthG können unter bestimmten Voraussetzungen auch Personen zählen, die nicht ukrainische Staatsangehörige sind. Ob das in Ihrem konkreten Fall zutrifft, kann aber nur die Ausländerbehörde klären. Bitte haben Sie Verständnis, dass das Bundesamt in diesen Fällen die Entscheidung der Ausländerbehörde über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bzw. Fiktionsbescheinigung abwarten muss. Erst dann können Sie eine Zulassung zum Integrationskurs erhalten.

4) Wo muss ich den Antrag einreichen?

Den ausgefüllten Antrag senden Sie bitte per Post zusammen mit Kopien von allen Nachweisen (s.o.) an die Regionalstelle des Bundesamtes. Die Adresse können Sie [hier](#) ermitteln. Sie können sich auch direkt an einen Integrationskursträger wenden. Dort wird man Ihnen beim Ausfüllen und Einreichen des Antrags helfen.

5) Was kostet die Teilnahme am Integrationskurs?

Für Geflüchtete aus der Ukraine ist die Teilnahme am Integrationskurs kostenlos. Die Teilnehmenden werden gemeinsam mit der Zulassung auch automatisch von der Kostenbeitragspflicht befreit. Ein gesonderter Antrag oder weitere Nachweise sind nicht erforderlich. Die Kostenbefreiung wird auch erteilt, wenn die Ausländerbehörde die Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme ausgesprochen hat.

6) Welche Kursarten stehen zur Verfügung?

Es stehen alle vom BAMF geförderten Kursarten zur Verfügung:

- Allgemeiner Integrationskurs
- Spezielle Kurse für junge Menschen, für Frauen und Eltern
- Alphabetisierungskurse
- „Zweitschriftlernerurse“, die sich an Menschen richten, die das lateinische Alphabet noch nicht beherrschen (sondern z.B. nur das kyrillische).
- Intensivkurse
- Kurse für gehörlose und Kurse für blinde Menschen

Die passende Kursart wird im Rahmen eines Einstufungstests ermittelt.

7) Wie lange dauert es bis ich die Zulassung erhalte?

Der Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs kann, wenn er vollständig und die Sachlage klar ist, in der Regel schnell bearbeitet werden. Sie können sich auch schon vor Erhalt der Zulassung an einen Integrationskursträger wenden und sich dort beraten und für den Einstufungstest vormerken lassen.

8) Wie schnell kann ich einen Kurs beginnen?

Zunächst absolvieren Sie beim Integrationskursträger einen Einstufungstest. Dieser kann durchgeführt werden, sobald Sie Ihre Zulassung erhalten haben. Das Ergebnis des Einstufungstests entscheidet darüber welche Kursart und welcher Kursabschnitt für Ihre Bedürfnisse am besten geeignet ist. Der Träger wird Ihnen Auskunft erteilen, wann das für Sie passende Angebot verfügbar ist. Wenn der Träger innerhalb der nächsten Wochen kein passendes Angebot hat, wird er Sie an einen anderen Träger verweisen. Je nach Ihrem individuellen Einstufungsergebnis kann der Kurs sehr schnell beginnen (z.B. wenn Sie einen allgemeinen Integrationskurs ab dem 1. Modul besuchen sollen); wenn für Sie eine spezielle Kursart und/oder ein fortgeschritteneres Modul ermittelt wurde, z.B. weil Sie schon Vorkenntnisse mitbringen, kann es aber möglicherweise einige Wochen dauern, bis das passende Angebot in Ihrer Nähe bereitsteht. Bitte haben Sie in diesem Fall Geduld: Auch wenn Sie „sofort durchstarten“ möchten, ist ein Ihren Bedürfnissen gerecht werdendes Kursangebot maßgeblich für Ihren späteren Erfolg.

9) Gibt es überhaupt genügend Plätze?

Ja, die Kursträger haben Ihre Angebote bereits deutlich ausgeweitet und können auf eine steigende Nachfrage ohne Abstimmung mit dem Bundesamt reagieren, indem sie weitere Kurse bzw. Plätze anbieten.

10) Was mache ich, wenn ich noch nicht dort in Deutschland angekommen bin, wo ich eigentlich hinmöchte?

Den Antrag auf Zulassung können Sie sofort stellen. Bitte melden Sie sich aber am besten erst dann bei einem Integrationskursträger an, wenn Sie wissen, dass Sie für längere Zeit an dem Ort bleiben werden. Ein vollständiger Kurs besteht im Standardfall (allgemeiner Integrationskurs) aus insgesamt 700 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten), erstreckt also immer über mehr als 6 Monate. Ein Wechsel während des Kurses ist zwar möglich, aber nicht gut für den Lernfortschritt und sollte daher möglichst vermieden werden.

11) Gibt es eine Kinderbeaufsichtigung?

Eine integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung wird durch das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat gefördert. Nähere Informationen zu diesem Programm sind [hier](#) zu finden. In einem Informationsblatt auf Ukrainisch sind die wichtigsten Punkte zusammengefasst, dieses ist [hier](#) veröffentlicht.

Dieses Programm ergänzt allerdings nur das Angebot an festen Betreuungsplätzen in Kindergärten und Kindertagesstätten, für das die jeweilige Stadt/Gemeinde verantwortlich ist. Die Migrationsberatung für Erwachsene kann ganz allgemein, die Integrationskursträger konkret auf die Integrationskurse bezogen dazu beraten, welche Angebote es gibt.